

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 51

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2004

Text

Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen

§ 51. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen beträgt

1. für Hausschätzungen bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks

bis 2 180 Euro	49,80 Euro,
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	83,30 Euro,
über 3 630 Euro bis 5 450 Euro	115,30 Euro,
über 5 450 Euro bis 7 270 Euro	147,20 Euro,
über 7 270 Euro bis 10 900 Euro	233,40 Euro,
über 10 900 Euro bis 14 530 Euro	265,40 Euro,
über 14 530 Euro bis 21 800 Euro	332,30 Euro,
über 21 800 Euro bis 36 340 Euro	415,40 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	623,00 Euro,
über 72 670 Euro für angefangene weitere 36 340 Euro um	104,00 Euro
mehr	
2. für Baugrundschaftungen bei einem Wert

bis 730 Euro	32,00 Euro,
über 730 Euro bis 1 450 Euro	40,00 Euro,
über 1 450 Euro bis 2 180 Euro	57,80 Euro,
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	71,90 Euro,
über 3 630 Euro bis 5 090 Euro	111,90 Euro,
über 5 090 Euro bis 7 270 Euro	124,90 Euro,
über 7 270 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um	19,40 Euro
mehr	

(2) Bei der Schätzung von Hausanteilen ist die Gebühr nach dem Wert des ganzen Hauses, bei der Schätzung von Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG 1955), nach dem Wert der ganzen Liegenschaft, bei der Schätzung von zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken, die in einer einzigen Grundbuchseinlage (§ 2 GBG 1955) eingetragen sind, vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke zu bemessen.

(3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraums ist die Gebühr nach deren oder dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so

darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre; der Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.